

Geschäftsverzeichnisnr. 6708
Entscheid Nr. 155/2020 vom 26. November 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung », erhoben von der Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juli 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juli 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company », unterstützt und vertreten durch RA D. Van Liedekerke, RA A. Laes und RA M. Van Lierde, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 2017).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidernungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Juni 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,
- die Parteien aufzufordern, sich zu den eventuellen Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-390/18 auf die vorliegende Rechtssache zu äußern, und zwar in einem spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Verkündung dieses Urteils einzureichenden und innerhalb derselben Frist auszutauschenden Ergänzungsschriftsatz.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Durch Anordnung vom 23. September 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 7. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 7. Oktober 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Die Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company », mit Sitz in Dublin (Irland), klagende Partei, beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung » (nachstehend: Ordonnanz vom 23. Dezember 2016), der bestimmt:

« Les intermédiaires doivent, pour les établissements d'hébergement touristique situés en Région de Bruxelles-Capitale pour lesquels ils se posent en intermédiaire ou mènent une politique de promotion, communiquer, sur demande écrite, les données de l'exploitant et les coordonnées des établissements d'hébergement touristique, ainsi que le nombre de nuitées et d'unités d'hébergement exploitées durant l'année écoulée, aux fonctionnaires désignés par le gouvernement.

Une amende administrative de 10.000 euros peut être infligée à l'intermédiaire qui ne donne pas suite à la demande écrite, visée à l'alinéa précédent ».

B.1.2. Artikel 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 bestimmt:

« Pour l'application de la présente ordonnance, on entend par :

1° touriste : toute personne qui, dans le cadre de ses activités privées ou professionnelles, séjourne au moins une nuit dans un milieu autre que son environnement habituel sans y établir sa résidence et pour autant qu'il n'ait pas l'intention d'y rester pour une durée continue de plus de 90 jours au moment de son arrivée;

2° établissement d'hébergement touristique : tout logement proposé à des touristes, pour une ou plusieurs nuits, à titre onéreux, de manière régulière ou occasionnelle;

[...]

4° hébergement à domicile : l'établissement d'hébergement touristique qui ne met à disposition des touristes que 5 unités d'hébergement au maximum et qui est exploité dans le bien immeuble dans lequel l'exploitant est domicilié;

5° unité d'hébergement :

- pour tous les établissements d'hébergement touristique à l'exception des terrains de camping : la chambre à coucher ou l'espace aménagé à cet effet; [...]

6° exploitant : toute personne physique ou morale qui exploite un établissement d'hébergement touristique ou pour le compte de laquelle un tel établissement est exploité;

[...]

8° intermédiaire : toute personne physique ou morale qui, contre rémunération, intervient pour mettre à disposition une unité d'hébergement sur le marché touristique, pour assurer la promotion touristique d'un établissement d'hébergement touristique ou pour proposer des services par voie desquels les exploitants et les touristes peuvent entrer directement en contact les uns avec les autres ».

B.2. In der Region Brüssel-Hauptstadt ist der Betrieb einer touristischen Unterkunft, was das materielle Recht betrifft, in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 « über die Beherbergung von Touristen » und in steuerlicher Hinsicht in der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 geregelt.

#### *In Bezug auf die Regionalsteuer*

B.3.1. Durch die Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 wird eine Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung eingeführt, um den Tourismussektor an den vom Tourismus verursachten finanziellen Belastungen zu beteiligen und die Besteuerung von Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt zu vereinheitlichen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, SS. 1-2). Die Regionalsteuer ist dazu bestimmt, « die Gemeindesteuer auf Hotelbetriebe oder Betriebe, die im Hotelsektor tätig sind, durch eine einzige Regionalsteuer zu ersetzen, und zwar unbeschadet der kommunalen Autonomie » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/2, S. 3).

Bei den Einrichtungen für touristische Beherbergung, die der Regionalsteuer unterliegen, werden touristische Unterkünfte mit einbezogen (Artikel 2 Nrn. 4 und 6 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016), mit dem Ziel, die Steuereinnahmen der Region zu erhöhen und einen fairen Wettbewerb und eine Gleichbehandlung aller Akteure des Tourismussektors sicherzustellen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, S. 5, Nr. A-445/2, SS. 3-4, *Ausf. Ber.*, Nr. 15, S. 8).

B.3.2. Die Regionalsteuer wird vom Betreiber der Einrichtung für touristische Beherbergung oder, wenn dieser zahlungsunfähig oder unbekannt ist, vom Eigentümer des Gebäudes geschuldet (Artikel 4 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016).

Sie wird berechnet, indem ein Grundbetrag je Beherbergungseinheit mit der Zahl der Übernachtungen multipliziert wird, die die Touristen in ihr verbracht haben (Artikel 3 § 1). Ein ermäßigter Grundbetrag ist für Campingplätze und für private Unterkünfte vorgesehen (Artikel 3 §§ 2 und 3).

Es handelt sich um eine pauschale Steuer pro Nacht der Belegung. Die Zahl der Touristen, die die Beherbergungseinheit belegen, und die tatsächliche Belegung von « mehreren Beherbergungseinheiten, die ein Ganzes bilden, das insgesamt vermietet wird » wirkt sich nicht auf die Berechnung der Steuer aus (Artikel 3 § 1 Absatz 2 und Artikel 3 § 3 Absatz 3; *Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, SS. 3-5; Nr. A-445/2, SS. 3, 4 und 9).

B.3.3. Die Steuerpflichtigen müssen innerhalb von 31 Tagen dem von der Regierung benannten Beamten die Eröffnung einer neuen Einrichtung für touristische Beherbergung oder den Betrieb einer solchen Einrichtung zum 1. Februar 2017 notifizieren (Artikel 6 §§ 1 und 2), damit ihnen nicht eine administrative Geldbuße von 1 000 EUR je Beherbergungseinheit auferlegt wird (Artikel 6 § 3). Sie müssen zudem bei der Verwaltung eine monatliche Erklärung einreichen (Artikel 7). Diese monatliche Erklärung kann von den zuständigen Beamten im Fall von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben berichtigt werden (Artikel 8). Wenn der Steuerpflichtige die monatliche Erklärung nicht fristgerecht eingereicht hat, nehmen die zuständigen Beamten die Festlegung der Steuer von Amts wegen vor (Artikel 9 § 1 Nr. 1). Auf der Grundlage der in der Erklärung enthaltenen Angaben stellen sie den Steuerpflichtigen eine Vorauszahlungsaufforderung zur Verfügung (Artikel 10 § 1). Bei einer verspäteten Zahlung wird die Steuer um 2 % des geschuldeten Betrags erhöht (Artikel 10 § 2).

B.3.4. Den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt steht es frei, Zuschlaghundertstel zu der Regionalsteuer festzulegen (Artikel 13 § 1). In diesem Fall übernimmt die regionale Steuerverwaltung unter bestimmten Bedingungen die Festlegung, die Eintragung in die Heberolle, die Erhebung und die Beitreibung dieser Zuschlaghundertstel (Artikel 13 § 2).

### *In Bezug auf die Mitteilungspflicht der Vermittler*

B.4. Die Vermittler schulden weder die Regionalsteuer, noch sind sie für deren Erhebung zuständig. Sie unterliegen jedoch aufgrund der angefochtenen Bestimmung auf Verlangen der Steuerverwaltung einer Mitteilungspflicht.

Artikel 12 Absatz 1 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 sieht vor, dass die Vermittler für die Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt, für die sie als Vermittler auftreten oder verkaufsfördernde Maßnahmen ergreifen, der Steuerverwaltung auf deren schriftliche Anfrage die folgenden Informationen übermitteln müssen: (i) die Daten des Betreibers, (ii) die Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung und (iii) die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr.

Vermittler, die dem Auskunftsverlangen nicht nachkommen, können mit einer administrativen Geldbuße von 10 000 EUR belegt werden (Artikel 12 Absatz 2 derselben Ordonnanz).

Vermittler, gegen die eine Geldbuße verhängt wurde, können gemäß Artikel 11 § 3 derselben Ordonnanz Beschwerde einlegen.

B.5. Nach Artikel 2 Nr. 8 derselben Ordonnanz ist ein Vermittler « jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt tätig wird, um eine Beherbergungseinheit auf dem Tourismusmarkt zur Verfügung zu stellen, um die touristische Vermarktung einer Einrichtung für touristische Beherbergung zu übernehmen oder um Dienstleistungen anzubieten, über die die Betreiber und die Touristen direkt miteinander in Kontakt treten können ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die von der beanstandeten Mitteilungspflicht betroffenen Vermittler hauptsächlich im Sektor für touristische Beherbergung tätige elektronische Plattformen wie die Plattformen *Airbnb* und *Booking.com* sind (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/2, SS. 4, 6, 8 bis 11; *Ausf. Ber.*, Nr. 15, SS. 12, 14, 16, 18 und 19).

B.6. Bei den Vorarbeiten wurde die beanstandete Mitteilungspflicht mit dem Ziel einer guten Verwaltung der Steuer begründet (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, S. 9).

B.7.1. Zu Beginn sah der Ordonnanzentwurf vor, dass sich die Mitteilungspflicht der Vermittler ausschließlich auf die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung beziehen sollte. In der ursprünglichen Fassung bestimmte Artikel 12 des Ordonnanzentwurfs:

« Les intermédiaires doivent, pour les établissements d'hébergement touristique situés en Région de Bruxelles-Capitale pour lesquels ils se posent en intermédiaire ou mènent une politique de promotion, communiquer, sur demande écrite, les données de l'exploitant et les coordonnées des établissements d'hébergement touristique aux fonctionnaires désignés par le gouvernement.

Une amende administrative de 10 000 euros peut être infligée à l'intermédiaire qui ne donne pas suite à la demande écrite, visée au paragraphe précédent » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, S. 30).

B.7.2. In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Cet article crée un devoir d'information de l'intermédiaire. Ce devoir permet à l'administration fiscale de récolter certaines informations auprès de celui-ci, qui sont nécessaires pour la bonne gestion de cette taxe » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/1, S. 9).

B.7.3. Der Minister hat erläutert, dass er weder die Erhebung der Steuer auf die Plattformen übertragen wolle, noch diese verpflichten wolle, die Zahl der Übernachtungen mitzuteilen. Der Minister hat diese Weigerung mit dem Ziel begründet, « eine Beziehung zwischen der regionalen öffentlichen Behörde und dem Bürger, der die Steuer schuldet » herzustellen und nicht « von der Plattform abhängig zu sein », sowie mit einem fehlenden Vertrauen in die Richtigkeit der von den Vermittlern übermittelten Daten:

« [Une députée] en vient à sa question concernant la taxation pour les plates-formes informatiques comme *Airbnb* : la taxation, dans certains pays, est perçue directement par le site Internet, et directement reversée à l'autorité fiscale. Ne pourrait-on faire un système pareil à Bruxelles ?

Le ministre répond que la plate-forme encaisse le montant auprès du client et envoie ce montant au propriétaire. C'est alors au propriétaire de payer la taxe, ce n'est pas *Airbnb* ou *booking.com* qui va payer la taxe régionale à Bruxelles.

[La députée] fait observer que selon [le projet d'ordonnance], l'hôtelier doit communiquer les coordonnées du client, et non pas le nombre de nuits, tandis que le logiciel informatique peut communiquer directement le nombre de nuits. Pourquoi, dès lors, se priver ainsi d'un outil de contrôle ? A l'heure actuelle, on observe une grande différence entre ce qui rentre comme taxe dans les communes, et le nombre de réservations que l'on voit en ligne. On pourrait tirer bénéfice de ces informations.

Le ministre répète qu'il n'est pas favorable à un tel système. Il veut une relation entre le pouvoir public régional et le citoyen qui est redevable de la taxe. Si par exemple on loue chez soi, à domicile, on doit de toute façon tenir une comptabilité. Aujourd'hui, il y a déjà des contrôles qui s'opèrent sur place. La simplicité du système proposé par le présent projet d'ordonnance, qui va valoir pour l'ensemble des hébergements, va beaucoup contribuer à simplifier ce contrôle » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/2, S. 8).

« [Un député] demande [...] [si le ministre a pris] des contacts avec les opérateurs en ligne pour procéder, à terme, à la perception en ligne de la taxe hôtelière ?

Le ministre répond par la négative [...] » (ebenda, S. 10).

« [Un député] donne lecture de l'article [12 du projet d'ordonnance] et demande s'il vise les sites de réservation. Qu'entend-on par ' données ' ? S'agit-il également, outre le nom et l'adresse, du nombre de nuits ? À Amsterdam, il y a un contrat avec *Airbnb*, qui transmet les données à la ville. Ici aussi il serait souhaitable que l'administration bruxelloise reçoive ces données. C'est pourquoi il convient d'élargir cet article.

Le ministre explique qu'il s'agit des données ' nécessaires pour la bonne gestion de cette taxe ', à savoir tout d'abord : le nom, le prénom et l'adresse de l'exploitant. Pas le nombre de nuitées. *Airbnb* fournit des statistiques. Le ministre ne veut pas dépendre de la plate-forme et souhaite s'adresser à l'exploitant avec qui il est en relation. D'ailleurs, l'information de ces intermédiaires est-elle réellement exacte ? On peut demander de l'information sur la base de cet article. Prévoir une obligation revient à créer un lien avec les intermédiaires, ce que le ministre ne veut pas.

[Le député] estime que tout complément d'information provenant des plates-formes serait le bienvenu. Il fait une comparaison avec Uber.

[Une députée] parcourt l'article et plaide pour que les intermédiaires soient tenus de répondre. L'intermédiaire n'a pas d'amende s'il ne répond pas quant au nombre de nuitées.

Le ministre doute que dans ce cas les informations soient exactes et il redoute qu'elles ne soient ensuite contestées par les personnes concernées, à savoir les contribuables. L'intermédiaire doit communiquer les éléments minimaux pour pouvoir identifier l'intéressé.



[Le député] pense que les plates-formes permettent de savoir combien de fois le bien a été loué. C'est un outil supplémentaire.

Le ministre répond qu'on peut trouver certaines informations sur internet sans en faire la demande. Et si un intermédiaire affirme que 50 nuitées ont été louées dans un bien alors qu'il s'agit en réalité de 100 nuitées ? » (ebenda, SS. 15-16).

B.8.1. Sodann wurde ein Abänderungsantrag eingereicht, um die Mitteilungspflicht der Vermittler auf die « Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr » auszuweiten. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« A l'instar de ce qui se pratique dans d'autres villes, il est proposé que les intermédiaires ne soient pas tenus de communiquer uniquement les données des exploitants et les coordonnées des établissements d'hébergement touristique, à la demande de l'administration régionale, mais également les informations nécessaires au calcul de la taxe due » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-445/3, S. 2).

« [...] je tenais à vous présenter l'amendement déposé sur vos bancs. Le texte que vous nous avez proposé est basé sur la philosophie suivante : les gens qui proposent un logement doivent rentrer des déclarations auprès de l'administration. Cette philosophie reste en vigueur mais nous offrons un outil supplémentaire à vos inspecteurs s'ils le souhaitent.

Ainsi, le texte prévoyait que les plates-formes de logement doivent communiquer l'adresse et le nom des personnes qui s'adressent à elles. Dorénavant, par le biais de cet amendement, elles devront aussi communiquer, si vos inspecteurs le souhaitent, le nombre de nuitées passées dans l'ensemble des logements » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, *Ausf. Ber.*, Nr. 15, S. 7).

B.8.2. Der Minister hat angekündigt, dass die Regierung diesen « sachgerechten » Abänderungsantrag befürworten werde, da er es ermögliche, « den Rahmen zu weiten und insbesondere den *Airbnb*-Teil zu klären » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, *Ausf. Ber.*, Nr. 15, S. 18).

B.9. Artikel 12 des Ordonnanzentwurfs in der abgeänderten Fassung wurde schließlich einstimmig angenommen (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, *Ausf. Ber.*, Nr. 16, S. 47). Er liegt der angefochtenen Bestimmung zugrunde.

B.10. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung hat die Steuerverwaltung der Region Brüssel-Hauptstadt (nachstehend: Bruxelles Fiscalité) der klagenden Partei am 10. Februar 2017 ein Auskunftsverlangen zu den steuerpflichtigen Mitgliedern von *Airbnb* zugesandt. Am 31. März 2017 hat die klagende Partei ihre Bedenken geäußert und ein Treffen mit den

Regionalbehörden vorgeschlagen. Dieses Auskunftsverlangen wurde danach zurückgenommen.

Am 8. August 2017 hat Bruxelles Fiscalité der klagenden Partei Auskunftsverlangen zu neun Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt zugesandt. Am 8. September 2017 hat es die klagende Partei abgelehnt, diesem Verlangen nachzukommen. Am 10. November 2017 hat Bruxelles Fiscalité gegen die klagende Partei neun Geldbußen in Höhe von jeweils 10 000 EUR verhängt.

B.11. Artikel 134 der Ordonnanz vom 6. März 2019 « über das Brüsseler Steuerverfahrensgesetzbuch » sieht die Einfügung eines Artikels 12/1 mit folgendem Wortlaut in die Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 vor:

« Art. 12/1. Les données collectées dans le cadre du service de la taxe visée à l'article 3 peuvent être transmises aux fonctionnaires visés à l'article 24 de l'ordonnance du 8 mai 2014 relative à l'hébergement touristique pour leurs missions de contrôle visées aux articles 24 et 25 de cette ordonnance ».

Artikel 134 derselben Ordonnanz tritt an einem von der Regierung festzulegenden Datum in Kraft (Artikel 145 § 1 derselben Ordonnanz). Diese Bestimmung ist für die Prüfung der vorliegenden Klage nicht von Belang.

B.12.1. Die in der Flämischen Region und in der Wallonischen Region geltenden Rechtsvorschriften bezüglich der auf die Beherbergung von Touristen anwendbaren Bedingungen des materiellen Rechts sehen eine Mitteilungspflicht der Vermittler auf Verlangen der Verwaltung hinsichtlich der Identität der Anbieter von Vermietungsdiensten für die Beherbergung von Touristen vor.

B.12.2. Für die Beherbergung von Touristen in der Flämischen Region bestimmt Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 5. Februar 2016 « über die Beherbergung von Touristen »:

« Les intermédiaires, visés à l'article 2, 5°, doivent, pour les hébergements touristiques situés en Région flamande pour lesquels ils se posent en intermédiaire ou mènent une politique de promotion, communiquer, sur demande écrite, les données de l'exploitant et les coordonnées des hébergements touristiques aux agents de la police fédérale et locale et aux personnes

mandatées, visées à l'article 10. Ces données peuvent être collectées par voie de sondage ou lorsque l'on doute que les hébergements touristiques satisfassent aux conditions du présent décret et de ses arrêtés d'exécution, ou en cas de plainte émise à l'encontre d'un hébergement touristique ».

Vermittler, die dem in Artikel 11 erwähnten Auskunftsverlangen nicht nachkommen, können mit einer administrativen Geldbuße von 250 bis 25 000 EUR belegt werden (Artikel 12 § 1 Nr. 3 desselben Dekrets).

B.12.3. Für die Beherbergung von Touristen im französischen Sprachgebiet schreibt Artikel 201/4.D des Wallonischen Tourismusgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 69 des wallonischen Dekrets vom 10. November 2016 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Tourismus », den Vermittlern eine ähnliche Mitteilungspflicht vor:

« Tout intermédiaire visé à l'alinéa 2 communique, pour les hébergements touristiques situés en région de langue française pour lesquels il effectue des démarches de promotion, aux fonctionnaires et agents visés à l'article 494.D, sur demande écrite, les données visant à identifier l'exploitant et les coordonnées des hébergements touristiques. Ces données sont collectées par voie de sondage ou en cas de suspicion du non-respect des conditions prévues par ou en vertu de l'article 201/1.D ou en cas de plainte émise à l'encontre d'un hébergement touristique.

Le Gouvernement précise les modalités relatives à la transmission des données ».

Die Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht kann mit einer administrativen Geldbuße in Höhe von höchstens 50 000 EUR belegt werden (Artikel 496/D § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches).

B.12.4. Diese Bestimmungen sind für die Prüfung der vorliegenden Klage nicht von Belang.

*In Bezug auf die Herausforderungen der kollaborativen Wirtschaft in steuerlicher Hinsicht*

B.13.1. In einer Mitteilung vom 2. Juni 2016 mit der Überschrift « Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft » hat die Europäische Kommission die Herausforderungen und Chancen dargelegt, vor die die Entwicklung der kollaborativen Wirtschaft die Wirtschaftsteilnehmer und die Behörden im Bereich der Besteuerung stellt:

*« Anpassung an neue Geschäftsmodelle »*

Wie für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten auch für die in der kollaborativen Wirtschaft Tätigen die Steuervorschriften. Dazu gehören Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuervorschriften. Es ist jedoch zu Problemen bei der Einhaltung und Durchsetzung von Steuervorschriften gekommen: Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Steuerzahler und der steuerpflichtigen Einkünfte, fehlende Informationen über Dienstleistungserbringer, eine aggressive Körperschaftssteuerplanung, die im digitalen Sektor noch verschärft ist, Unterschiede in der steuerlichen Praxis innerhalb der EU und ein unzureichender Austausch von Informationen.

In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ausgewogene Verpflichtungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen anstreben. Sie sollten Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen erbringen, funktional ähnlich besteuern. [...].

[...]

Gleichzeitig hat die kollaborative Wirtschaft neue Möglichkeiten eröffnet, den Steuerbehörden und den Steuerzahlern bei ihren steuerlichen Verpflichtungen zu helfen. Dies geht insbesondere auf die bessere Rückverfolgbarkeit zurück, die durch die Vermittlung durch Online-Plattformen ermöglicht wird. In manchen Mitgliedstaaten ist es schon gängige Praxis, dass Vereinbarungen mit Plattformen über die Beitreibung von Steuern abgeschlossen werden. So erleichtern beispielsweise im Beherbergungsgewerbe Plattformen die Zahlung von Aufenthaltssteuern im Namen von Dienstleistern. Es gibt auch Fälle, in denen die Steuerbehörden die durch Online-Plattformen ermöglichte Rückverfolgbarkeit für die Beitreibung von Steuern von den einzelnen Anbietern nutzen.

[...]

*Verringerung des Verwaltungsaufwands*

Wirtschaftswachstum wird am besten durch Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten für die Bürger und Unternehmen ohne unterschiedliche Behandlung verschiedener Geschäftsmodelle gefördert. Dabei kann ein effizienter Austausch von steuerlichen Informationen zwischen Plattformen, Behörden und Dienstleistern dazu beitragen, die Kosten zu senken » (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, « Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft », COM(2016) 356 final, 2. Juni 2016, SS. 15-16).

B.13.2. Die Europäische Kommission hat daher empfohlen:

« Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Steuerbeitreibung zu erleichtern und zu verbessern, indem sie die von kollaborativen Plattformen gebotenen Möglichkeiten nutzen, da diese bereits Wirtschaftstätigkeiten erfassen.

Kollaborative Plattformen sollten unbeschadet der Regelung der Haftung der Vermittler in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aktiv die Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerbehörden suchen, um die Rahmenbedingungen für den Austausch von Informationen über Steuerpflichten festzulegen, wobei sie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten achten sollten » (ebenda, S. 17).

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

B.14. Die sieben Klagegründe beziehen sich auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit

- den Artikeln 35, 143 § 1 und 170 § 2 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI Absätze 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2000/31/EG) und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/1535) (erster Klagegrund),

- den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 5 bis 7 und 20 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 « über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2011/16/EU), dem dieser Richtlinie zugrunde liegenden steuerlichen Territorialitätsprinzip sowie den Artikeln 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (zweiter Klagegrund) (zweiter Klagegrund),

- den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 (dritter Klagegrund),

- den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG (vierter Klagegrund),

- hilfsweise den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (fünfter Klagegrund),

- den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (sechster Klagegrund) und

- den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 49 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (siebter Klagegrund).

B.15. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet die Zulässigkeit des zweiten, dritten, vierten und fünften Klagegrunds aus dem Grund, dass die klagende Partei nicht angeben würde, worin der Zusammenhang zwischen den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und den Beschwerdegründen bezüglich der vorerwähnten Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, die in Verbindung mit diesen Bestimmungen geltend gemacht werden, bestünde.

B.16.1. Die Richtlinie 2011/16/EU regelt die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung.

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG legt die Bedingungen fest, unter denen die anderen Mitgliedstaaten, in denen ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht niedergelassen ist, Maßnahmen ergreifen dürfen, mit denen der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft eingeschränkt wird.

Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet den freien Dienstleistungsverkehr.

B.16.2. Wenn diese Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden, muss der Gerichtshof prüfen, ob diese Garantien auf diskriminierende Weise, insbesondere gegenüber der klagenden Partei, verletzt werden.

B.16.3. Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.17.1. In seinem Urteil der Großen Kammer vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache *X c. YA, Airbnb Ireland UC, Hôtelière Turenne SAS, Association pour un hébergement et un tourisme professionnels (AHTOP), Valhotel* (C-390/18) hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt:

« 1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG [...], der auf Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 [...] verweist, ist dahin auszulegen, dass ein Vermittlungsdienst, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, und gleichzeitig auch einige Zusatzdienstleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen, als ‘ Dienst der Informationsgesellschaft ’ einzustufen ist, der unter die Richtlinie 2000/31 fällt.

2. Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass sich ein Einzelner dagegen wehren kann, dass ein Mitgliedstaat gegen ihn im Rahmen eines Strafverfahrens mit Bestellung als Zivilpartei Maßnahmen anwendet, mit denen der freie Verkehr eines Dienstes der Informationsgesellschaft, den er von einem anderen Mitgliedstaat aus anbietet, beschränkt wird, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend dieser Bestimmung mitgeteilt wurden ».

B.17.2. In seinem Beschluss vom 30. Juni 2020 in der Sache *Airbnb Ireland UC und Airbnb Payments UK Ltd* (C-723/19) hat der Gerichtshof der Europäischen Union das Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Staatsrats zur Vereinbarkeit von innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die im Sektor der Kurzzeitmiete tätigen Plattformen Verpflichtungen der Erhebung und der Übermittlung von Daten über die auf dem Internetportal abgeschlossenen Verträge an die Steuerverwaltung vorschreiben, insbesondere mit Artikel 5

der Richtlinie (EU) 2015/1535 und mit der Richtlinie 2000/31/EG als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

B.18. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe unter Berücksichtigung der vorerwähnten Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union.

B.19. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

Folglich prüft der Gerichtshof zunächst den ersten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.20. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 35, 143 § 1 und 170 § 2 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen jeweils die Restzuständigkeit der Föderalbehörde, den Grundsatz der föderalen Loyalität und die Steuerbefugnis der Regionen gewährleisten, Artikel 6 § 1 VI Absätze 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern diese Bestimmung die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit für die Wirtschaft gewährleistet, und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG und mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535, insofern diese Bestimmungen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft sicherstellen, abgeleitet.

B.21. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die von ihr geltend gemachten Bestimmungen durch die angefochtene Bestimmung verletzt würden, insofern der Ordonnanzgeber dadurch, dass er den Dienstleistern der Informationsgesellschaft eine Mitteilungspflicht auferlege, der Föderalbehörde die Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet von Diensten der Informationsgesellschaft unmöglich mache oder zumindest übermäßig erschwere.



B.22. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, dass der Ordonnanzgeber mit der angefochtenen Bestimmung die eigene Steuerbefugnis, die er aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung innehat, gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der föderalen Loyalität ausgeübt habe. Sie fügt hinzu, dass im Falle der Annahme, dass sich der angefochtene Artikel 12 auf eine Angelegenheit beziehen würde, für die die Regionen nicht zuständig seien, die Theorie der impliziten Zuständigkeiten anzuwenden sei.

B.23.1. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

#### *Übergangsbestimmung*

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

B.23.2. Da Artikel 35 der Verfassung gemäß der Übergangsbestimmung noch nicht wirksam ist, kann er keine Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten darstellen, anhand deren der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben darf.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er nicht zulässig.

B.23.3. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.23.4. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Nach dieser Bestimmung verfügen die Regionen über eine eigene Steuerhoheit, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, bestimmt hat oder im Nachhinein bestimmt.

B.23.5. Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen behält der Föderalbehörde die Zuständigkeit vor, allgemeine Regeln in Sachen « Verbraucherschutz » festzulegen.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nrn. 3, 4 und 5 desselben Sondergesetzes bestimmt, dass nur die Föderalbehörde zuständig ist für « die Preis- und Einkommenspolitik, mit Ausnahme der Preisregelung in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften fallen, unter Vorbehalt von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *d*) », für « das Wettbewerbsrecht und das Recht bezüglich der Handelspraktiken, mit Ausnahme der Vergabe von Qualitätszeichen und Herkunftsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art » sowie für « das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht ».

B.24.1. Durch die angefochtene Bestimmung wird den in Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 erwähnten Vermittlern eine Mitteilungspflicht auf Verlangen der Steuerverwaltung auferlegt.

B.24.2. In dem in der Rechtssache C-390/18 ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnummer 39 erkannt, dass ein Vermittlungsdienst wie der von der klagenden Partei erbrachte, « der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, und gleichzeitig auch einige Zusatzdienstleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen », als « Dienst der Informationsgesellschaft » im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG einzustufen ist und unter diese Richtlinie fällt.

Aus Artikel 2 Nr. 8 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 und den in B.5 bis B.8.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die der beanstandeten Mitteilungspflicht unterliegenden Vermittler hauptsächlich Anbieter des vorerwähnten Vermittlungsdienstes, der ein Dienst der Informationsgesellschaft ist, sind.

B.25. Die Föderalbehörde ist für die Regelung der in B.24.2 erwähnten Dienste der Informationsgesellschaft einerseits auf der Grundlage der in B.23.5 erwähnten Zuständigkeiten, die ihr in Angelegenheiten der Wirtschaft vorbehalten sind, und andererseits aufgrund ihrer Restzuständigkeit zuständig.

B.26. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Die in B.25 erwähnte föderale Zuständigkeit hindert die Regionen nicht daran, bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft im Rahmen der ihnen zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten zu regeln, unter der Voraussetzung, dass sie dies unter Beachtung des jeder Zuständigkeitszuweisung eigenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit tun.

B.27. Die Auferlegung einer Mitteilungspflicht der in B.24.2 erwähnten Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erfolgt im Rahmen der Ausübung der eigenen

Steuerbefugnis der Region Brüssel-Hauptstadt nach Artikel 170 § 2 der Verfassung. Aufgrund der Ausübung dieser Befugnis kann die Region Maßnahmen vorsehen, mit denen die Steuerpflichtigen ermittelt und ihre steuerpflichtigen Einkünfte herausgefunden werden können.

B.28. Bei der Ausübung seiner eigenen Steuerbefugnis muss der Ordonnanzgeber jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung verbunden ist, einhalten.

B.29. Die angefochtene Bestimmung ist ausschließlich auf Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft anwendbar, die im Sektor der Beherbergung von Touristen tätig sind. Es ist weder erkennbar, dass die beanstandete Mitteilungspflicht die Ausübung der Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft unmöglich macht oder übermäßig erschwert, noch dass sie die Anbieter von Diensten, denen diese Mitteilungspflicht auferlegt wird, daran hindert, den Rechtsvorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft, die in Buch XII des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen sind, nachzukommen.

B.30. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.31. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, insofern Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 nicht den in Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen genüge, die den Mitgliedstaaten die Annahme von Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft erlauben.

B.32.1. Die Erwägungsgründe Nrn. 8, 12, 13, 21, 22 und 24 dieser Richtlinie lauten:

« (8) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen [...].

[...]

(12) Bestimmte Tätigkeiten müssen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da gegenwärtig in diesen Bereichen der freie Dienstleistungsverkehr aufgrund der Bestimmungen des Vertrags bzw. des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts nicht sicherzustellen ist. Dieser Ausschluß darf Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts erforderlich sein könnten, nicht berühren. Das Steuerwesen, insbesondere die Mehrwertsteuer, die auf eine große Zahl von Diensten erhoben wird, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

(13) Mit dieser Richtlinie sollen weder Regelungen über steuerliche Verpflichtungen festgelegt werden, noch greift sie der Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten zu den steuerlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs vor.

[...]

(21) [...] Der koordinierte Bereich umfaßt nur Anforderungen betreffend Online-Tätigkeiten, beispielsweise Online-Informationendienste, Online-Werbung, Online-Verkauf und Online-Vertragsabschluß; er betrifft keine rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich Waren, beispielsweise Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Haftung für Waren, und auch keine Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Lieferung oder Beförderung von Waren, einschließlich der Lieferung von Humanarzneimitteln.  
[...]

(22) Die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft hat am Herkunftsort zu erfolgen, um einen wirksamen Schutz der Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten. Deshalb muß dafür gesorgt werden, daß die zuständige Behörde diesen Schutz nicht allein für die Bürger ihres Landes, sondern für alle Bürger der Gemeinschaft sichert. Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu fördern, muß die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates des Herkunftsortes der Dienste klar herausgestellt werden. Um den freien Dienstleistungsverkehr und die Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer wirksam zu gewährleisten, sollten die Dienste der Informationsgesellschaft zudem grundsätzlich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

[...]

(24) Unbeschadet der Regel, daß Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle zu beaufsichtigen sind, ist es im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen Maßnahmen ergreifen dürfen, um den freien Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken ».

B.32.2. Artikel 1 Absätze 1 bis 3 und 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG bestimmt:

« 1. Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

2. Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

3. Diese Richtlinie ergänzt das auf die Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt dabei das Schutzniveau insbesondere für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, wie es sich aus Gemeinschaftsrechtsakten und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung ergibt, unberührt, soweit die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft anzubieten, dadurch nicht eingeschränkt wird.

[...]

5. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

a) den Bereich der Besteuerung,

[...] ».

B.32.3. Artikel 2 der Richtlinie 200/31/EG bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) ‘ Dienste der Informationsgesellschaft ’ Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG [...];

[...]

h) ‘ koordinierter Bereich ’ die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in bezug auf

- die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;

- die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

ii) Der koordinierte Bereich umfaßt keine Anforderungen wie

- Anforderungen betreffend die Waren als solche;
- Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren;
- Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden ».

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist der in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG vorgenommene Verweis auf Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG als Verweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu verstehen. Dieser Artikel bestimmt:

« Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

[...]

b) 'Dienst' eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

i) 'im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

ii) 'elektronisch erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

iii) 'auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang I; ».

B.32.4. Artikel 3 der Richtlinie 200/31/EG bestimmt:

« 1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im Anhang genannten Bereiche.

4. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

- Schutz der öffentlichen Gesundheit,

- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

- die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

5. Die Mitgliedstaaten können in dringlichen Fällen von den in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist; daß es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat mitgeteilt werden.



6. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, muß die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind; gelangt sie zu dem Schluß, daß die Maßnahme nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen ».

B.32.5. Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

2. Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können ».

B.33. Die Richtlinie 2000/31/EG wurde durch das Gesetz vom 11. März 2003 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, so wie sie in Artikel 77 der Verfassung erwähnt sind » (nachstehend: Gesetz vom 11. März 2003), aufgehoben und ersetzt durch die Artikel XII.1 bis XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches, die das Buch XII (« Recht der elektronischen Wirtschaft ») dieses Gesetzbuches bilden, in innerstaatliches Recht umgesetzt.

*a) Der « Bereich der Besteuerung » im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG*

B.34. Vorab ist zu bestimmen, ob die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG fällt.

B.35.1. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnummer 91 seines in der Rechtssache C-390/18 ergangenen Urteils vom 19. Dezember 2019 erkannt hat, ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG in Verbindung mit ihrem achten

Erwägungsgrund, dass das Ziel dieser Richtlinie in der Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten besteht:

«Dieses Ziel wird über einen Mechanismus zur Kontrolle von potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen verfolgt, der es sowohl der Kommission als auch dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Anbieter des Dienstes der Informationsgesellschaft ansässig ist, ermöglicht, dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich sind ».

B.35.2. Die Dienste der Informationsgesellschaft kommen jedoch nur bezüglich der Bereiche, die zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie gehören, in den Genuss des von der Richtlinie 2000/31/EG sichergestellten freien Verkehrs.

In Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2000/31/EG sind die Bereiche und Fragen angegeben, auf die diese Richtlinie keine Anwendung findet. Nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2000/31/EG kommen die Dienste der Informationsgesellschaft auch nicht in Bezug auf die im Anhang dieser Richtlinie genannten Bereiche in den Genuss des freien Verkehrs.

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG sieht vor, dass diese auf den Bereich der Besteuerung keine Anwendung findet.

B.36. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung zum Bereich der Besteuerung gehört und dass sie in dieser Hinsicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG ausgenommen ist.

Die klagende Partei führt an, dass die angefochtene Bestimmung nicht zum Bereich der Besteuerung im Sinne dieser Bestimmung gehöre und dass die Richtlinie 2000/31/EG sehr wohl anwendbar sei. Laut der klagenden Partei betrifft der Bereich der Besteuerung nur das Besteuerungssystem der Dienste der Informationsgesellschaft.

B.37.1. Aus den vorerwähnten Erwägungsgründen 12 und 13 der Richtlinie 2000/31/EG geht hervor, dass der Bereich der Besteuerung, der vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist, steuerliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere die auf diese Dienste erhobene Mehrwertsteuer, betrifft.

B.37.2. Mit der angefochtenen Bestimmung wird den Anbietern des in B.24.2 beschriebenen Dienstes der Informationsgesellschaft eine Mitteilungspflicht zur Identität und Tätigkeit von Anbietern von Vermietungsdiensten für die Beherbergung von Touristen auf Verlangen der Steuerverwaltung auferlegt, um die Erhebung der in B.3 beschriebenen Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung zu erleichtern.

Wie in B.4 erwähnt, schulden nicht die Vermittler die Regionalsteuer, die auf den Dienst der Vermietung von touristischen Unterkünften und nicht auf den in B.24.2 beschriebenen Dienst der Informationsgesellschaft erhoben wird. Da die angefochtene Bestimmung keine Steuer darstellt, die auf die Tätigkeit der Anbieter des vorerwähnten Dienstes der Informationsgesellschaft erhoben wird, regelt sie auf den ersten Blick nicht die steuerlichen Aspekte dieses Dienstes.

Die angefochtene Bestimmung ist aber Bestandteil einer Steuerregelung. Sie trägt zudem zu deren Wirksamkeit bei, insofern sie es der Steuerverwaltung ermöglichen soll, die Steuerpflichtigen der betreffenden Steuer und ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln.

B.37.3. In seinem in der Rechtssache C-390/18 ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union erkannt, dass ein Vermittlungsdienst wie der von der klagenden Partei angebotene einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellt, der unter die Richtlinie 2000/31/EG fällt (Randnrn. 39-69).

Außerdem hat der Gerichtshof in demselben Urteil entschieden, dass die durch Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/31/EG eingeführte Pflicht zur vorherigen Unterrichtung « nicht eine bloße Mitteilungspflicht dar[stellt] [...], sondern vielmehr eine wesentliche Verfahrensvorschrift, die es rechtfertigt, dass nicht mitgeteilte Maßnahmen, die den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft beschränken, dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden dürfen » (Randnr. 94, siehe auch Randnr. 96).

Mit diesem Urteil hat sich der Gerichtshof jedoch weder zu dem in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG erwähnten Begriff « Bereich der Besteuerung » noch zu der Frage geäußert, ob eine Rechtsvorschrift wie die angefochtene Bestimmung unter diesen Begriff fällt.

B.37.4. Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Fall von Zweifeln bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines schwebenden Verfahrens bei einem einzelstaatlichen Gericht wichtig ist, muss dieses, auch von Amts wegen, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen.

B.37.5. Da die Nichtigkeitsklage Zweifel in Bezug auf die Frage, ob die angefochtene Bestimmung zum Bereich der Besteuerung im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG zählt, aufwirft, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor angegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.37.6. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet nicht, dass in Bezug auf die angefochtene Bestimmung keine vorherige Unterrichtung der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates der Niederlassung der klagenden Partei, nämlich Irland, vorgenommen wurde.

Falls die erste Vorabentscheidungsfrage bejaht wird, muss die zweite im Tenor aufgeführte Vorabentscheidungsfrage gestellt werden.

*b) Die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG erwähnte besondere Unterrichtungspflicht*

B.38.1. Die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sehen eine Regelung zur Befreiung von der Verantwortung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft bei der Ausübung von drei Tätigkeitskategorien (Reine Durchleitung, Caching und Hosting) vor.

In diesem Rahmen stellt Artikel 15 Absatz 1 dieser Richtlinie den Grundsatz auf, dass keine allgemeine Überwachungspflicht durch die Vermittler besteht. Artikel 15 Absatz 2 derselben Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft obliegende besondere Verpflichtung zur Unterrichtung von sich aus oder auf Verlangen der Behörde einzuführen. So ist es den Mitgliedstaaten gestattet, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen « Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können ».

B.38.2. Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG wurde in Artikel XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches umgesetzt, der bestimmt:

« § 1. Anbieter von Diensten im Sinne der Artikel XII.17, XII.18 und XII.19 unterliegen keiner allgemeinen Verpflichtung, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Sachverhalten oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Der in Absatz 1 erwähnte Grundsatz gilt nur für allgemeine Verpflichtungen. Die zuständigen Gerichtsbehörden können in spezifischen Fällen eine zeitlich begrenzte Überwachungspflicht auferlegen, wenn diese Möglichkeit durch ein Gesetz vorgesehen ist.

§ 2. In § 1 erwähnte Diensteanbieter sind verpflichtet, die zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen sind diese Diensteanbieter dazu verpflichtet, den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, über die sie verfügen und die für Ermittlung und Feststellung der durch ihre Vermittlung begangenen Verstöße zweckdienlich sind ».

Im Fall der Verweigerung der Zusammenarbeit kann der Anbieter mit einer strafrechtlichen Geldbuße von 26 bis 25 000 EUR belegt werden (Artikel XV.118 Nr. 3 und XV.70 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.39.1. Die angefochtene Bestimmung verlangt von den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, dass sie der Steuerverwaltung Informationen, mit denen die Nutzer ihrer Dienste ermittelt werden können, sowie Informationen, die deren Tätigkeit betreffen, übermitteln, das heißt: « die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der

Einrichtungen für touristische Beherbergung » und « die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr ».

Es ist zu prüfen, ob Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG auf die angefochtene Bestimmung anwendbar ist. Falls dies bejaht wird, ist zu prüfen, ob diese Bestimmung eine Mitteilungspflicht der Anbieter von Informationsdiensten, wie sie durch die angefochtene Bestimmung vorgesehen ist, erlaubt.

B.39.2. Vor der Urteilsfällung zur Sache muss der Gerichtshof in Anbetracht seiner Pflicht, selbst von Amts wegen den Gerichtshof der Europäischen Union im Fall von Zweifeln bezüglich der Auslegung einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines Rechtsstreits wichtig ist, zu befragen, dem Gerichtshof die dritte im Tenor aufgeführte Vorabentscheidungsfrage stellen.

B.40. In Erwartung des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union setzt der Gerichtshof die Entscheidung über die anderen Klagegründe aus.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 ‘ über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ’ dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der Steuerverwaltung und unter Androhung einer administrativen Geldbuße ‘ die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr ’ mit dem Ziel zu übermitteln, die Steuerpflichtigen einer Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung und ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln, unter den ‘ Bereich der Besteuerung ’ fällt und folglich als vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen anzusehen ist?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Artikel 1 bis 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‘ über Dienstleistungen im Binnenmarkt ’ dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet? Ist gegebenenfalls Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so auszulegen, dass er auf eine solche Rechtsvorschrift Anwendung findet?

3. Ist Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG so auszulegen, dass er auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet und eine solche Rechtsvorschrift gestattet?

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. November 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût